

Richtlinien über die Gewährung individueller Zuschüsse für Maßnahmen der Kinder- und Familienerholung in der Stadt Suhl

1. Ziel der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, Familien bzw. Kinder und Jugendlichen, insbesondere allein erziehende Müttern oder Vätern, kinderreichen Familien und Familien mit behinderten Kindern, die Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können, eine Erholung zu ermöglichen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Allgemeine Voraussetzung

- 2.1 Gefördert werden Familien mit Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Einwohner der Stadt Suhl im Sinne des § 10 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind.
- 2.2 Förderungsfähig sind Aufenthalte von Familien in für Familienerholung geeigneten Einrichtungen (vorwiegend in Deutschland) sowie Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, die Träger der Jugendhilfe anbieten.
- 2.3 Vorrangig für die Gewährung individueller Zuschüsse sind die Richtlinien des Freistaates Thüringen zur Förderung der Familienerholung.
- 2.4 Von der Förderung nach diesen Richtlinien sind ausgeschlossen Schüler- und Klassenfahrten.

3. Anspruchsvoraussetzung

- 3.1 Ein Zuschuss zu den Ausgaben der Familienerholungsmaßnahme kann gewährt werden, wenn das in den letzten drei Monaten vor Antragstellung durchschnittlich erzielte Familiennettoeinkommen die eineinhalbfache Regelleistung im Sinne des § 20 SGB II und das Sozialgeld im Sinne des § 28 SGB II nicht übersteigt.

Das monatliche Nettoeinkommen setzt sich zusammen aus dem Bruttoeinkommen der Familienmitglieder zuzüglich Wohngeld, Ausbildungsbeihilfen und sonstigen Einkünften (außer Kindergeld), abzüglich Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Mietkosten.

4. Umfang der Zuwendung

- 4.1 Gefördert werden Erholungsmaßnahmen für
 - Familienerholung von mindestens 10, längstens 21 Tagen,
 - Kinder- und Jugenderholungen von mindestens 5, längstens 21 Tagen.Dabei gelten An- und Abreisetag als ein Erholungstag.

4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für	
Familienerholungen:	Euro
pro Tag für jedes Elternteil	5,00
für das 1. und 2. Kind	5,00
für das 3. und jedes weitere Kind	7,50
und für	
Kinder- und Jugenderholung:	
pro Tag für jedes Kind	7,50
pro Tag zusätzlich für behinderte Kinder	2,50

bis maximal 50 % der gesamten Teilnehmerkosten.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Der Antrag auf Zuwendung soll mindestens drei Wochen vor Beginn der Erholungsmaßnahme an die Stadt Suhl, Jugendamt gerichtet werden. Die Zuwendungsvoraussetzungen sind durch geeignete Unterlagen (Sozialpass, Bestätigung Teilnahmeanmeldung, Angaben zu den Teilnehmerkosten usw.) nachzuweisen.
- 5.2 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller.
- 5.3 Die Auszahlung erfolgt bei Familienerholung an den Antragsteller und bei Kinder- und Jugenderholung an den Träger der Erholungsmaßnahme.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendungen der Stadt Suhl haben können, mitzuteilen.
- 5.5 Der Bewilligungsbehörde ist vom Zuwendungsempfänger bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme die Reisekostenzahlung bzw. Teilnahmebestätigung vorzulegen.
- 5.6 Sofern die Bedingungen nach Ziffer 5.4 und 5.5 nicht eingehalten werden, können die Mittel zurückgefordert werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2005 in Kraft.